

2010/Nr. 7 vom 29. Jänner 2010

Der Senat hat am 21. Jänner 2010 folgende Verordnungen erlassen, die neuen Universitätslehrgänge wurden vom Rektorat eingerichtet.

**7. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ergotherapie (MSc)“ der Donau-Universität Krems
(Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin)**

**8. Einrichtung des Universitätslehrganges „Ergotherapie (MSc)“
(Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin)**

9. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Ergotherapie (MSc)“

**10. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, AE“
(Department für Bauen und Umwelt)**

**11. Einrichtung des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, AE“
(Department für Bauen und Umwelt)**

12. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur, AE“

**13. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, MSc“
(Department für Bauen und Umwelt)**

**14. Einrichtung des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, MSc“
(Department für Bauen und Umwelt)**

**15. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur, MSc“**

**16. Verordnung über das Curriculum des
Universitätslehrganges Computer- und IT-Recht
(Akademische/r Experte/in in Computer- und IT-Recht)
(Department für Europäische Integration und
Wirtschaftsrecht)
(Wiederverlautbarung)**

**17. Verordnung der Donau-Universität Krems über das
Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs
„Erkrankungen des Bewegungsapparates“, Master of Science
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)
(Wiederverlautbarung)**

**18. Verordnung der Donau-Universität Krems über das
Curriculum des Universitätslehrganges „Esthetic Face
Surgery“, MSc
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)
(Wiederverlautbarung)**

7. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ergotherapie (MSc)“ der Donau-Universität Krems (Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Ergotherapie“ hat zum Ziel, Basiskompetenzen sowie spezielle Kompetenzen in der Ergotherapie, neurophysiologische und neuropsychologische Grundlagen der menschlichen Handlungsfähigkeit, Fachterminologie in der Wissenschaftsdisziplin, Ethik und Interkulturalität in der Ergotherapie, semiquantitative und quantitative Assessments mit Alltagsrelevanz, moderne technologische Assistenzsysteme in der Ergotherapie, spezifische Inhalte zur Weiterentwicklung des Berufes und insbesondere der Berufsfeldperspektiven der Ergotherapie zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Ergotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Medizin und Präventionsmedizin ein(e) hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte(r) Neurologe(in) aus dem Zentrum für klinische Neurowissenschaften zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

- (1) Der Lehrgang „Ergotherapie“ umfasst als berufsbegleitende Variante fünf Semester. Würde dieses Programm in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Ergotherapie“ ist

- die Absolvierung einer Bachelorausbildung für Ergotherapie oder einer gleichwertigen Ausbildung mit Diplomabschluss und
- mindestens 2 Jahren Berufserfahrung und
- positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Ergotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Lehrgangs „Ergotherapie“ umfasst 507 Unterrichtseinheiten und die Abfassung einer Master-Thesis (90 ECTS)
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Lehrganges sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
1. Basiskompetenzen Domänen und Prozesse der Ergotherapie, Konzepte und Grundlagen der Ergotherapie, Theorien und Modelle der Handlungsfähigkeit	VO	20	3
2. Spezielle Kompetenzen OTPF Occupational Therapy Practice Framework, Clinical Reasoning and Evidence Based Practice	VO	25	3
3. Basale Handlungsfähigkeiten Physiologische Grundlagen der Handlungsfähigkeit, Gedächtnis, Lernen, Exekutive Funktionen, Planen, Problemlösen, Urteilsfähigkeit und Voraussicht	VO	30	5
4. Accessibility and Participation Fachterminologie in der Wissenschaftsdisziplin, Formulierung der Therapieziele, Aktivität und Partizipation, bio-psycho-soziales Modell, ICF in der Ergotherapie, Community Based Rehabilitation, Home care services	VO	20	3
5. Current issues Occupational Science, Betätigung und deren Phänomene in der Gesellschaft, Formen und Aspekte von Betätigung, Beratungsgespräche, Kommunikation, Ethik in der Ergotherapie, Interkulturalität	VO	30	5
6. Assessment Ergotherapeutische Assessments, Semiquantitative und quantitative Messdaten, Skalen und Scores, Datenerfassung, Alltagsrelevanz	VO	20	3
7. Berufsfeldperspektiven Herz-Kreislaufkrankungen, Stoffwechselerkrankungen mit Schwerpunkt Diabetes, Neurodegenerative Erkrankungen mit Schwerpunkt Demenz und Parkinson, Depressionen und Alltagsrelevanz, Wirbelsäulenerkrankungen, Ergonomie	VO	25	3
8. Kognition im Fokus der Ergotherapie Kognitive Ergotherapie in der Vielfalt, Demenzbehandlung in der Ergotherapie	VO	20	3

9. Technologische Assistenzsysteme und Ergotherapie	VO	35	6
Rehabilitationstechnik, Smart-Home-Technologien und Home-Monitoring, Wohnen mit Technologie-Support (Living Lab), Kommunikationshilfen, Prothetik, Robotik			
10. Management I	VO	25	3
Grundlagen des Rechnungswesens, Finanzmanagement für Ergotherapeuten, Qualitätsmanagement bei therapeutischen Berufen, Marketing			
11. Management II	VO	25	3
Einführung in Gesundheitssysteme mit Schwerpunkt Ö/D/CH, Konfliktmanagement, E-Health, ELGA, elektronische Gesundheitsakte			
12. Spezielle Managementaufgaben der Ergotherapie	VO	25	3
Managementaufgaben und Ergotherapie, Aufnahme- und Entlassungsmanagement, Case-Management im Entlassungsprozess			
13. Propädeutik in der Forschung	UE	25	3
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Einführung in die Biostatistik und Statistik, Lesen und Beurteilen wissenschaftlicher Arbeiten (Reading Proficiency), Medizinische Literatur im Internet (PC Labor)			
14. Forschungskompetenz in der Ergotherapie	UE	30	5
Evidence Based Medicine, Wissenschaftliches Schreiben, Datenverarbeitung in Excel (PC-Labor), Klinische Studien (Klinische Trial Methodology)			
15. Masterthese – Vorbereitungsseminar	SE	45	7
Ideenfindung, Präsentation		20	3
Präsentation 2. Teil, Konzepterarbeitung, Methodenbesprechung		25	4
GESAMTSUMME UE		400	
Praktikum		107	8
Masterthese			24
GESAMTSUMME TOTAL		507	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige studien- und organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Das Studium „Ergotherapie“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 – 14
 - b) einer erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
 - c) einer positiven Beurteilung des Vorbereitungsseminars für die Masterthese
 - d) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-These.
- (3) Die Master-These soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Ergotherapie), abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

8. Einrichtung des Universitätslehrganges „Ergotherapie (MSc)“ (Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Ergotherapie“ (MSc) und der Stellungnahme des Rektors vom 21. Jänner 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Präventionsmedizin eingerichtet.

9. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Ergotherapie (MSc)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Ergotherapie (MSc)“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

10. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, AE“ (Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, AE zielt darauf ab, den Einfluss der solaren Strahlung, im speziellen des Tageslichtes, auf eine neue, ökologisch orientierte Architektur herauszuarbeiten und daraus Konzepte für zukunftsweisende Planungsprojekte abzuleiten. Hierbei ist es im besonderen Maße wichtig, Kenntnisse über das physikalische Phänomen Licht und seiner qualitativen und quantitativen Analyse zu erfassen. Darüber hinaus werden inhaltliche Schwerpunkte gleichermaßen auf die Einflussnahme von Licht auf die Physiologie und Psychologie des Menschen als auch auf das gestalterische Potential lichtbezogener Entwurfstrategien gesetzt. Ergänzend dazu werden Lehrinhalte zum Einsatz von Kunstlicht vorgetragen. Bei den praktisch- analytischen Überlegungen zum Thema wird der Arbeit im hauseigenen Lichtlabor besondere Bedeutung beigemessen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, AE wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Unterricht erfolgt in deutscher Sprache.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Universitätslehrgang 3 Semester. Die gesamte ECTS Punkteanzahl beträgt 60, die Gesamtanzahl der Unterrichtseinheiten (UE) ist 450.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, AE ist:

- (1)
 - a) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium
oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium
oder
 - c) ein Befähigungsnachweis, der in der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise“ auf dem Gebiet der Lichtplanung, in der jeweils gültigen Fassung, angeführt wird.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener

gleichzuhalten ist, die von der in § 5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.

- (3) Für die Bewerberinnen oder Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsheitung nach pädagogisch- didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, AE erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 Abs. 3 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, AE erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsheitung als geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Tageslicht Architektur“, AE setzt sich aus sechs Unterrichtsmodulen, aufgeteilt auf zwei Semester, zusammen. Ferner ist unter individueller fachlicher Betreuung eine Abschlussarbeit zum Studienabschluss zu verfassen.

FÄCHERÜBERSICHT	LEHRVERANSTALTUNG	LV-Art	UE	ECTS
Lichtphysikalische Grundlagen		VO/UE	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> – Lichtphysikalische Kennwerte – Messungs- und Berechnungsmethoden – Tageslicht - astronomische und atmosphärenphysikalische Zusammenhänge – Einführung in wissenschaftliches Arbeiten – Einführende Übungen und Anwendungen im Lichtlabor 			
Lichtwahrnehmung		VO	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> – Visuelle und nicht visuelle Lichtwahrnehmung – Photobiologie und Gesundheit – Farbphysiologie und Farbpsychologie – Entwurfsübung mit begleitender Simulation und Messung 			
Licht - Faktor der Gebäudenachhaltigkeit		VO/UE	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> Ziele und Konzepte des nachhaltigen Bauens Gesamtenergiebedarf von Gebäuden Wechselwirkung zwischen Tageslicht und Gebäudeperformance Ausgewählte Energietechnologien 			

Grundlagen der Lichtplanung		VO/UE	75	8
	– Grundlagen der Lichtplanung, Lichttechnik, Projektmanagement			
	– Einführung in die Tages- und Kunstlichtplanung			
	– Lichtplanungskonzepte, Erläuterung konkreter Beispiele			
	– Übungen zur angewandten Lichtplanung mit Modellmessung und Simulation			
Angewandte Tageslichtplanung		VO	75	8
	– Raumgeometrie und Fensterpositionierung			
	– Fassadentechnik, Sonnenschutz und Lichtlenkung			
	– Tageslichtaspekte in der Gebäudesanierung			
	– Lampen und Leuchtentechnologien I			
Angewandte Kunstlichtplanung		VO/UE/EX	75	8
	– Werkzeuge der Kunstlichtplanung und Tageslichtoptimierung			
	– Lampen und Leuchtentechnologien II			
	– Analytische Kunstlichtbetrachtung			
	– Entwurfsübung im Lichtlabor			
Teilsomme Unterricht			450	48
Abschlussarbeit				12
Summe			450	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Modulen von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Curriculum in Form von Vorlesungen, Übungen, und Exkursionen geeignet festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltung sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst mündliche oder schriftliche Fachprüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Unterrichtsprogrammes und die Verfassung, Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit nach Abs.2. Mit der positiven Beurteilung aller Teile der Abschlussprüfung ist diese abgeschlossen.
- (2) Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit:
 - Die Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit hat als letzte Prüfung zu erfolgen, und ist eine kommissionelle Prüfung.
 - Für diese kommissionelle Prüfung hat die Departmentleitung Prüfungssenat aus dem Kreis jener Personen zu bilden, die zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit nach § 11 Abs.3 und 4 berechtigt sind. Jedenfalls gehört dem Prüfungssenat die Betreuerin bzw. der Betreuer der Abschlussarbeit an.
 - Die Zulassung zu der in Ziffer 2 genannten kommissionellen Prüfung setzt eine positive Beurteilung der Fachprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit nach Abs.1 voraus.
- (3) Leistungen von anerkannten Bildungseinrichtungen können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

§ 11. Abschlussarbeit

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine praxisorientierte Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.
- (3) Zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit sind die Departmentleitung, die Lehrgangsführung, die GastprofessorInnen des Departments für Bauen und Umwelt sowie LehrveranstaltungsleiterInnen des Studiums Tageslicht Architektur berechtigt.
- (4) Die Departmentleitung kann weiters in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen und sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in- und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Abschlussarbeit betrauen.
- (5) Die Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangsführung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsführung bekannt zu geben.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) Regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Tageslicht Architektur“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

11. Einrichtung des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, AE“ (Department für Bauen und Umwelt)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur, AE“ und der Stellungnahme des Rektors vom 21. Jänner 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Bauen und Umwelt eingerichtet.

12. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur, AE“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur, AE“ wird mit € 8.500,- festgelegt.

13. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, MSc“ (Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, MSc zielt darauf ab, den Einfluss der solaren Strahlung, im speziellen des Tageslichtes, auf eine neue, ökologisch orientierte Architektur herauszuarbeiten und daraus Konzepte für zukunftsweisende Planungsprojekte abzuleiten. Hierbei ist es im besonderen Maße wichtig, Kenntnisse über das physikalische Phänomen Licht und seiner qualitativen und quantitativen Analyse zu erfassen. Darüber hinaus werden inhaltliche Schwerpunkte gleichermaßen auf die Einflussnahme von Licht auf die Physiologie und Psyche des Menschen als auch auf das gestalterische Potential lichtbezogener Entwurfstrategien gesetzt. Ergänzend dazu werden Lehrinhalte zum Einsatz von Kunstlicht vorgetragen.

Bei den praktischen und analytischen Überlegungen zum Thema wird der Arbeit im hauseigenen Lichtlabor besondere Bedeutung beigemessen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, MSc wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Unterricht erfolgt in deutscher Sprache.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Universitätslehrgang 4 Semester. Die gesamte ECTS Punkteanzahl beträgt 90, die Gesamtanzahl der Unterrichtseinheiten (UE) ist 675. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so würde er 3 Semester dauern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang

„Tageslicht Architektur“, MSc ist:

- (1) a) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium
oder
b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium
oder
c) ein Befähigungsnachweis, der in der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise“ auf dem Gebiet der Lichtplanung, in der jeweils gültigen Fassung, angeführt wird.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis (bei Universitätsreife mind. 4 Jahre, ohne Universitätsreife mind. 8 Jahre) über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in § 5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.
- (3) Für die Bewerberinnen oder Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogisch- didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, MSc erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 Abs.3 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, MSc erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung als geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Tageslicht Architektur“, MSc setzt sich aus neun Unterrichtsmodulen, aufgeteilt auf drei Semester, und einem für die individuelle Erarbeitung der Master-These belegten Semester zusammen (Modul 10).

FÄCHERÜBERSICHT	LEHRVERANSTALTUNG	LV-Art	UE	ECTS
Lichtphysikalische Grundlagen		VO/UE	75	8
	– Lichtphysikalische Kennwerte			
	– Messungs- und Berechnungsmethoden			
	– Tageslicht - astronomische und atmosphärenphysikalische Zusammenhänge			
	– Einführung in wissenschaftliches Arbeiten			
	– Einführende Übungen und Anwendungen im Lichtlabor			
Lichtwahrnehmung		VO	75	8
	– Visuelle und nicht visuelle Lichtwahrnehmung			
	– Photobiologie und Gesundheit			
	– Farbphysiologie und Farbpsychologie			
	– Entwurfsübung mit begleitender Simulation und Messung			
Licht - Faktor der Gebäudenachhaltigkeit		VO/UE	75	8
	Ziele und Konzepte des nachhaltigen Bauens			
	Gesamtenergiebedarf von Gebäuden			
	Wechselwirkung zwischen Tageslicht und Gebäudeperformance			
	Ausgewählte Energietechnologien			

Grundlagen der Lichtplanung		VO/UE	75	8
	– Grundlagen der Lichtplanung, Lichttechnik, Projektmanagement			
	– Einführung in die Tages- und Kunstlichtplanung			
	– Lichtplanungskonzepte, Erläuterung konkreter Beispiele			
	– Übungen zur angewandten Lichtplanung mit Modellmessung und Simulation			
Angewandte Tageslichtplanung		VO	75	8
	– Raumgeometrie und Fensterpositionierung			
	– Fassadentechnik, Sonnenschutz und Lichtlenkung			
	– Tageslichtaspekte in der Gebäudesanierung			
	– Lampen und Leuchtentechnologien I			
Angewandte Kunstlichtplanung		VO/UE/EX	75	8
	– Werkzeuge der Kunstlichtplanung und Tageslichtoptimierung			
	– Lampen und Leuchtentechnologien II			
	– Analytische Kunstlichtbetrachtung			
	– Entwurfsübung im Lichtlabor			

Licht als Kunstmedium		VO	75	8
	– Oberfläche ,Farbe, Material			
	– Licht in der bildenden Kunst			
	– Lichtsymbolik			
	– Licht in historischen Baudenkmälern und außereuropäischen Bautraditionen			
Architektur und Tageslicht		VO/UE	75	8
	– Tageslichtoptimierte architektonische Gestaltung			
	– Integration von lichttechnischen Anlagen			
	– Licht im Außenraum			
	– Vermittlungs- und Darstellungstechniken			
Projektarbeit		UE	75	8
	– Interdisziplinäre Entwurfentwicklung			
	– Synthese der behandelten Lehrinhalte			
Teilsomme Unterricht			675	72
Master-Thesis				18
Summe			675	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Modulen von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Curriculum in Form von Vorlesungen, Übungen, und Exkursionen geeignet festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltung sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Schriftliche und mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Unterrichtsprogrammes.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.
- (3) Kommissionelle, mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl des/der Studierenden sowie die Verteidigung der Master Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus dem Lehrgang „*Tageslicht Architektur, AE*“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master Thesis, erforderlich.
- (2) Die Master Thesis ist eine praxisorientierte Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.
- (3) Zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit sind die Departmentleitung, die Lehrgangsleitung, die GastprofessorInnen des Departments für Bauen und Umwelt sowie LehrveranstaltungsleiterInnen des Studiums Tageslicht Architektur berechtigt.
- (4) Die Departmentleitung kann weiters in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen und sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in- und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Abschlussarbeit betrauen.
- (5) Die Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt zu geben

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) Regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin / dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

14. Einrichtung des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, MSc“ (Department für Bauen und Umwelt)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur, MSc“ und der Stellungnahme des Rektors vom 21. Jänner 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Bauen und Umwelt eingerichtet.

15. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur, MSc“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur, MSc“ wird mit € 14.500,-- festgelegt.

16. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Computer- und IT-Recht (Akademische/r Experte/in in Computer- und IT-Recht) (Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Computer- und IT-Recht (Akademische/r Experte/in in Computer- und IT-Recht) trägt dem heutigen technologischen Fortschritt und der laufenden Entwicklung innovativer Produkte, die ein entscheidender Wachstumsmotor für Wirtschaft und Beschäftigung sind und eine enorme Herausforderung für unsere Gesellschaft darstellen, Rechnung. Die zuständigen Entscheidungsträger sind zunehmend gezwungen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Anwendung und Entwicklung von neuen Technologien regeln.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden in dem Universitätslehrgang Computer- und IT-Recht (Akademische/r Experte/in in Computer- und IT-Recht) umfassende Kenntnisse in einem großen Spektrum des Technologierechts, neben dem Kerngebiet Computer- und IT-Recht auch das Immaterialgüterrecht, das Technologietransferrecht und weitere verwandte Rechtsmaterien vermittelt, die Erwerbstätige aus der Computer- und Technologiebranche, in Wirtschaft, Industrie, Interessenvertretungen, bei Bund, Land und Gemeinden, sowie bei nationalen und internationalen Organisationen, praxisrelevant und anwendungsorientiert weiterbildet.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufs begleitend zwei Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ebenfalls zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium einer beliebigen Studienrichtung, oder
- (2) eine dazu gleichzuhaltende berufliche Qualifikation und Berufserfahrung in adäquater Position / mehrjährige Berufserfahrung.

Über die Aufnahme in den Universitätslehrgang entscheidet die Lehrgangsführung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	LV-Art	ECTS	Workload
Modul 1	Einführung in die Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften sowie des Computer- und IT-Rechts	VO	9	225
Modul 2	Grundlagen Computer- und IT-Recht I: Schwerpunkt: Telekommunikationsrecht / E-Commerce Recht	VO	8	200
Modul 3	Grundlagen Computer- und IT-Recht II: Schwerpunkt: Verbraucherschutz / Datenschutzrecht	VO	8	200
Modul 4	Grundlagen Computer- und IT-Recht III: Schwerpunkt: Internet-Domainnamen / Strafrecht	VO	5	125
Modul 5	Vertiefung Computer- und IT-Recht I: Schwerpunkt: E-Government	VO	3	75
Modul 6	Vertiefung Computer- und IT-Recht II: Schwerpunkt: Immaterialgüterrecht / Werberecht	VO	7	175
Modul 7	Vertiefung Computer- und IT-Recht III: Ausgewählte Schwerpunkte	VO	7	175
Modul 8	Vertiefung Computer- und IT-Recht IV: Schwerpunkt: Technologietransferrecht	VO	7	175
Modul 9	Vertiefung Computer- und IT-Recht V: Juristische Softskills	VO	6	150
	Gesamt		60	1.500

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Fachprüfung aus Modul 1 und je einer schriftlichen Gesamtprüfung aus den Modulen 2 – 4, 5 – 6 und 7 – 9.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang Computer- und IT-Recht (Certified Program) der Donau-Universität Krems werden anerkannt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Computer- und IT-Recht“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

17. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs „Erkrankungen des Bewegungsapparates“, Master of Science (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Postgraduale Universitätslehrgang „Erkrankungen des Bewegungsapparates“ hat zum Ziel, den Studierenden in einem modularen Aufbau vertiefende spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Erkrankungen des Bewegungsapparates zu vermitteln. Um den Ansprüchen einer Bevölkerung mit steigender Lebenserwartung, aber immer komplexeren medizinischen Problemen gerecht zu werden, wird den Studierenden eine profunde Basis geboten. Die zentrale Zielsetzung liegt in der Vermittlung der aktuellen Forschungsergebnisse aus den rheumatologisch relevanten medizinischen Fachgebieten

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium geführt werden.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang mit dem Abschluss „Master of Science“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 316 UE bzw. 60 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Humanmedizin sowie gute Englischkenntnisse.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und setzt sich aus der Einführung, Krankheitsbildern, Praktika und der Master-Thesis zusammen.

Fächer, Lehrveranstaltungen, Unterrichtseinheiten, ECTS wird geändert und lautet wie folgt:	UE	ECTS
A. Einführung	148	20
1. Epidemiologie (Klinik und Differentialdiagnose, Klinische Untersuchungstechnik)	16	2
2. Einführung in die Immunologie rheumatischer Erkrankungen (Ätiologie entzündlich rheumatischer Erkrankungen, Pathogenese entzündlich rheumatischer Erkrankungen)	16	2
3. Laboruntersuchungen in der Rheumatologie	8	1
4. Bildgebende Verfahren in der Rheumatologie	8	1
5. Medikamentöse Therapie – systemisch und topisch	16	2
6. Therapie mit ionisierenden Strahlen	4	1
7. Arthroskopie und operative Therapie rheumatischer Erkrankungen (Indikation und Methoden)	32	4
8. Physikalische Therapie, Ergotherapie und Balneotherapie (bei rheumatischen Erkrankungen)	24	3
9. Komplementäre Therapieformen	8	1
10. Rehabilitation bei rheumatischen Erkrankungen	12	2
11. Rheumatische Erkrankungen und Schwangerschaft	4	1
B. Krankheitsbilder	84	13
12. Rheumatoide Arthritis und Sonderformen	6	1
13. Psoriasisarthropathie (Reaktive Arthritiden, Infektiöse Arthritis und Spondylitis)	6	1
14. Pädiatrische Rheumatologie	8	1
15. Kollagenosen im engeren Sinn	8	1
16. Kristallarthropathie (Metabolische und endokrine Arthro- und Myopathien)	4	1
17. Degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen	12	2

18. Weichteilrheumatische Erkrankungen (entzündlich und nicht entzündlich)	8	1
19. Genetisch und hereditär bedingte rheumatische Erkrankungen	4	1
20. Knochenerkrankungen	16	2
21. Notfälle in der Rheumatologie	4	1
22. Klassifikations- und Aktivitätskriterien, Therapie= Beurteilung und Scores	8	1
C. Praktika	84	7
1. Praktikum: Lokale Injektion und Gelenkspunktion	4	1
2. Praktikum: Tätigkeit auf einer Rheumaabteilung	40	3
3. Praktikum: Tätigkeit auf einer Rheumaabteilung	40	3
Master Thesis		20
Summe UE/ECTS	316	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst:
 - a) Schriftliche Prüfungen über die Lehrveranstaltungen 1 bis 22,
 - b) Absolvierung und positiver Abschluss der 3 Praktika,
 - c) Verfassung und positive Beurteilung der Master Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Erkrankungen des Bewegungsapparates“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

18. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Esthetic Face Surgery“, MSc (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Fachbereich der ästhetischen Gesichtschirurgie untergliedert sich in drei Fachrichtungen: (1) Plastische und wiederherstellende Chirurgie; (2) Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie; (3) HNO-Heilkunde (Kopf- und Halschirurgie). Die dem Universitätslehrgang „Esthetic Face Surgery“ zugrunde liegenden Lehrinhalte sind vor allem funktionsbasiert („esthetics follows function“) und sollen dazu dienen, kosmetisch-chirurgische Heilbehandlungen wissenschaftlich zu objektivieren.

Der postgraduale Universitätslehrgang „Esthetic Face Surgery“ dient der Fortbildung von Fachärzten der drei oben genannten Fachrichtungen. Erklärtes Ziel des Universitätslehrganges ist es, auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der TeilnehmerInnen beizutragen. Insbesondere richtet sich der Universitätslehrgang „Esthetic Face Surgery“ an Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in plastischer und wiederherstellender Chirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder HNO-Heilkunde (Kopf- und Halschirurgie) verfügen und an chirurgisch-wissenschaftlichen Weiterbildungsinhalten interessiert sind.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester mit 750 UE bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) eine international anerkannte Facharztausbildung in plastischer und wiederherstellender Chirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder HNO-Heilkunde (Kopf-Halschirurgie)
- (2) oder eine gleich zu haltende Facharztausbildung, über die der/die Lehrgangsführer/in zu entscheiden hat.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum, den Vertiefungsfächern und der Master-Thesis zusammen.

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
1. Kerncurriculum		410	54
<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherung (Indikation, Patientenauswahl, Aufklärung/Forensik, Planung und postoperative Beurteilung von Eingriffen, Dokumentation, Fotodokumentation, Krankengeschichte, prä-/postoperative medizinische Behandlungen, Staatliche Vorgaben für OP-Einrichtung, Liquidation von ästhetisch-chirurgischen Eingriffen, Publikationsorgane der wesentlichen wissenschaftlichen Gesellschaften) 	VO	60	8
<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten der Anästhesie (Vorbereitung/Prämedikation, Lokalanästhesie, Intravenöse Analgosedierung, Intravenöse Narkose, Intubationsnarkose, Intraoperatives Monitoring, Perioperative medikamentöse Behandlung, Notfallmedizin, praktische Übungen am Phantom) 	VO	65	8
<ul style="list-style-type: none"> • Facelifttechniken I (Superextended Facelift (Face-Stirn-Brauenlift) mit dynamischen SMAS (superficial musculo aponeurotic system) und HLC (hair line cut), Stirn- und Brauenlift) 	UE	40	5
<ul style="list-style-type: none"> • Facelifttechniken II (Midface-Lift mit Gesichtskonturverbesserungen, „esthetic orthognathic surgery“, Distractionsosteogenese mit/ohne Funktionsverbesserung von Nase/Mund, Gesichtsimplantate/Silikone, Minimal-invasive Facelift-Techniken, OP-Demonstrationen) 	UE	35	5
<ul style="list-style-type: none"> • Lidplastiken I (Stirn-Oberlid-Braue) (Oberlid, chirurgisch-anatomische Grundlagen, Operationsverfahren, Indikation, Fotodokumentation, Augenärztliche Untersuchung, Anästhesie, Prämedikation, Nachbehandlungen, Komplikationen, OP-Demonstrationen) 	UE	40	5
<ul style="list-style-type: none"> • Lidplastiken II (Unterlid-Periorbita-Mittelgesicht) (Unterlid, chirurgisch-anatomische Grundlagen, Operationsverfahren, Indikation, Fotodokumentation, Augenärztliche Untersuchung, Anästhesie, Prämedikation, Nachbehandlungen, Komplikationen, OP-Demonstrationen) 	UE	35	5
<ul style="list-style-type: none"> • Rhinoseptoplastik (Rhinoseptoplastik einschließlich Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten, Indikation, Patientenauswahl, Aufklärung/Forensik, Planung und postoperative Beurteilung von Eingriffen, Dokumentation, Fotodokumentation, Krankengeschichte, Operationsplanung, Offene vs. geschlossene Rhinoplastik, Weichteilnase/knöcherner Nase und Kombination, Spaltnase, OP-Demonstrationen) 	UE	50	7
<ul style="list-style-type: none"> • Funktionelle Chirurgie der Nase (Funktion von Nase und Nasennebenhöhlen (NNH), Diagnoseverfahren, Endoskopie/Chirurgie, OP-Demonstrationen) 	UE	25	3
<ul style="list-style-type: none"> • Ohranlegeplastik/Ohrrekonstruktion (Indikation, Patientenauswahl, Aufklärung/Forensik, Planung und postoperative Beurteilung von Eingriffen, Dokumentation, Fotodokumentation, Krankengeschichte, Operationsplanung, Operationstechniken, Funktion von Ohr/Innenohr, Hörgerätetechnik, OP-Demonstrationen) 	UE	60	8
2. Vertiefungsfächer		340	46
Augmentative Behandlung von Gesichtsfalten	UE	55	7

Paralysierende Behandlung von Gesichtsfalten	UE	55	8
Kosmetische Dermatologie	UE	60	8
Ablative Behandlung von Gesichtsfalten (Laser, Dermabrasion)	UE	50	7
Ästhetik und Funktion des Kauorgans	UE	60	8
Chirurgische Ästhetik in der Implantologie und Parodontologie „smile design“	UE	60	8
Master Thesis			20
Gesamtsumme		750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst:
 - a) Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums,
 - b) Fachprüfungen über die Fächer der Vertiefungen,
 - c) Die Verfassung und positive Beurteilung der Master Thesis.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann, je nach Lehrveranstaltung und Vortragender bzw. Vortragenden, mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Fachprüfungen und der positiven Beurteilung der Master Thesis ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Esthetic Face Surgery“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA
Vorsitzender des Senats

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor